

Brüssel, den 12. Juli 2016 (OR. en)

10994/16

AGRIFIN 82 AGRI 397 VETER 72 ANIMAUX 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe der Leiter der Veterinärdienste
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Sonderbericht Nr. 6/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme zur Eindämmung von Tierseuchen"
	 Annahme von Schlussfolgerungen des Rates

- Die <u>Gruppe der Leiter der Veterinärdienste</u> hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2016 den Sonderbericht Nr. 6/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme zur Eindämmung von Tierseuchen" (Dok. 8600/16¹) geprüft.
- 2. Im Anschluss an die Sitzung erstellte der niederländische Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem eingangs genannten Bericht und forderte die Delegationen auf, ihre Bemerkungen schriftlich zu übermitteln.
- In der Sitzung vom 12. Juli 2016 erzielte die <u>Gruppe der Leiter der Veterinärdienste</u>
 Einvernehmen über den in der <u>Anlage</u> wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates.

_

10994/16 bb/CF/bl 1
DGB 2B **DF**.

Der Bericht kann auf der Website des Rechnungshofs abgerufen werden: http://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=36176

- 3. Im Einklang mit den vom Rat am 8. Mai 2000 angenommenen Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
 - das in der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste erzielte Einvernehmen zu bestätigen und
 - dem Rat vorzuschlagen, er möge den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

2 10994/16 bb/CF/bl DGB 2B

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 6/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme zur Eindämmung von Tierseuchen"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 6/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme zur Eindämmung von Tierseuchen", in dem der Rechnungshof insgesamt zu dem Schluss gelangt, dass die Tierseuchen mit den von ihm geprüften Tierseuchenprogrammen angemessen eingedämmt wurden:
- (2) ERKENNT die Feststellung des Rechnungshofs AN, dass bei der Bekämpfung von Tierseuchen Wildtiere betreffende Aspekte von Bedeutung sind und BEGRÜSST die Zusage der Kommission, dass sie sicherstellen wird, dass Wildtiere in die Veterinärprogramme einbezogen werden, wo dies angemessen ist;
- (3) NIMMT die Empfehlung AN, wonach die Kommission die Verfügbarkeit von Impfstoffen unterstützen sollte, wenn dies unter epidemischen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist, und BEGRÜSST, dass die Kommission dieser Empfehlung zustimmt;

- (4) STIMMT der Feststellung ZU, dass Seuchen jederzeit ausbrechen können und dass Kommission und Mitgliedstaaten weiterhin wachsam sein sollten; ERINNERT DARAN, dass am 9. März 2016 das "Tiergesundheitsrecht" erlassen wurde, das auf die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen abzielt, die von gehaltenen Tieren, wild lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die darin enthaltenen Vorschriften betreffen Anforderungen an Seuchenprävention und Handlungsbereitschaft, Bewusstsein für Seuchen, Schutz vor biologischen Gefahren, Rückverfolgbarkeit von Tieren und gegebenenfalls von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Verbringung von Tieren und tierischen Erzeugnissen innerhalb der EU und ihr Eingang in die EU, Überwachung, Seuchenbekämpfung und -tilgung sowie Sofortmaßnahmen;
- (5) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die geprüften Programme dem Rechnungshof zufolge gut konzipiert waren und angemessen umgesetzt wurden und in einigen spezifischen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht; BEGRÜSST, dass die Kommission der empfohlenen Erleichterung des Austauschs von epidemiologischen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zustimmt und ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, die Kommission zu unterstützen, damit die Empfehlung erfolgreich umgesetzt wird;
- (6) STIMMT der Feststellung ZU, dass ein besserer Nachweis der Kostenwirksamkeit der Veterinärausgaben erforderlich ist, stellt aber zugleich fest, dass die Kostenwirksamkeit der Programme schwer zu ermitteln ist, weil für eine solche Analyse keine Modelle zur Verfügung stehen und
- (7) BEGRÜSST daher, dass die Kommission damit einverstanden ist zu untersuchen, ob der bestehende Satz von Indikatoren aktualisiert werden sollte, um bessere Informationen über Kontrollaktivitäten im Veterinärbereich und die Kosteneffizienz von Programmen zu bieten; BEGRÜSST ferner die Annahme der Resolution Nr. 35 durch die Weltversammlung der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zu dem Thema "Wirtschaftliche Aspekte der Tiergesundheit: Direkte und indirekte Kosten des Ausbruchs von Tierseuchen" am 27. Mai 2016³, die zur Erarbeitung von Daten zum wirtschaftlichen Schaden von Tierseuchen führen könnte, die für die Konzipierung künftiger Seuchenbekämpfungsprogrammen genutzt werden können.

ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1. Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht").

Die Resolution ist auf der Website der OIE (in Englisch) abrufbar:

http://www.oie.int/fileadmin/Home/eng/About_us/docs/pdf/Session/2016/A_RESO_2016_p

ublic.pdf